

# Beitragsordnung

## des Angelsportverein Rochlitz e.V.

---

### 1. Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ergänzt die Regelungen aus § 5 der Vereinssatzung über die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Beiträge können in Form von
  - Geld
  - Sachleistungen
  - Dienstleistungen
  - Arbeitsstundenerbracht werden
- (3) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind grundsätzlich als Geld zu erbringen.

### 2. Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt
  - die Höhe des Vereinsbeitrags,
  - die Höhe der Aufnahmegebühr
  - die Gebühr für nichtgeleistete Arbeitsstunden
  - die Anzahl Arbeitsstunden / Kalenderjahr
  - ggf. die Höhe von Umlagen.
- (2) Die Höhe von Ordnungsgeldern legt der Vorstand fest.

### 3. Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### 4. Beitragsfähigkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 31. Januar des Jahres im Voraus zu zahlen.
- (2) Das Mitglied befindet sich im Zahlungsverzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht am 31. März des Kalenderjahres auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
- (3) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt gem. § 17 (4) der Vereinssatzung die Streichung des Beitragsschuldners von der Mitgliederliste

## 5. Höhe des Beitrages

- (1) Für die Beitragshöhe ist das Alter des Mitglieds am 01.01. des Beitragsjahres maßgeblich.
- (2) Die Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder beginnt im Folgejahr der Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen

Erwachsene *	
mit allgemeiner Angelberechtigung	121,00 Euro
mit Salmoniden-Angelberechtigung	161,00 Euro
mit allgemeiner und Salmoniden-Angelberechtigung	201,00 Euro
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) *	
mit allgemeiner Angelberechtigung	56,00 Euro
mit Salmoniden-Angelberechtigung	96,00 Euro
mit allgemeiner und Salmoniden-Angelberechtigung	116,00 Euro
passive Mitglieder (ohne Angelberechtigung)	46,00 Euro
Aufnahmegebühr (aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	50,00 Euro
Mitgliedsausweis	1,00 Euro
Anzahl der im Kalenderjahr zu erbringenden Arbeitsstunden	5 Stunden
Betrag nicht geleistete Arbeitsstunden	60,00 Euro

*\* der Jahreseitrag (Kalenderjahr) setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und der Gebühr für die Angelberechtigung*

## 6. Zahlungsformen

- (1) Die Zahlung hat durch Überweisung auf das Vereinskonto zu erfolgen:

**IBAN: DE17 8705 2000 3200 0024 40**

**BIC: WELADED1FGX**

**Kreditinstitut: Sparkasse Mittelsachsen**

**Verwendungszweck: Name, Vorname „Mitgliedsbeitrag 20... „**

- (2) Eine Bar-Zahlung im Vereinsbüro / zur Mitgliederversammlung ist möglich.

## 7. Arbeitsstunden

- (1) Aktive Mitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahres sind verpflichtet, Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen.

**Die Arbeitsstunden, welche vom Mitglied innerhalb von 2 Beitragsjahren zu erbringen sind, müssen mindestens 5 Stunden aktive Arbeitsleistung sein.**

**Bei Nichterbringung befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug gemäß Beitragsordnung.**

**Somit erfolgt entsprechend § 17 (4) der Vereinssatzung die Streichung des**

**Beitragsschuldners aus der Mitgliederliste.**

- (2) Mitglieder sind im ersten Jahr der Mitgliedschaft von der Pflicht, Arbeitsstunden zu leisten, befreit.

- (3) Die Ableistung der Arbeitsstunden muss durch einen Verantwortlichen des Vorstandes bestätigt werden.  
Zusätzlich erfolgt ein Vermerk im Fangbuch des Mitglieds (Mitführpflicht zum Arbeitseinsatz).
- (4) Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden.  
**Eine Abgeltung als Geldbetrag ist innerhalb von 2 Beitragsjahren für max. 5 Arbeitsstunden möglich.**
- (5) Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet.
- (6) Für den Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder (Funktionsträger) sind von der Erbringung von Arbeitsstunden befreit.
- (7) Ehrenmitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitsstunden / Beiträge für nichtgeleistete Arbeitsstunden zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (9) **Sprechen gesundheitliche Gründe gegen die Erbringung von Arbeitsleistungen, sind diese umgehend bei Bekanntwerden dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Über eine mögliche Befreiung entscheidet der Vorstand gemäß Punkt 8 der Beitragsordnung.**

#### **8. Fangbücher**

- (1) Fangbücher (mit Namen) des vergangenen Kalenderjahres sind bis zum 15.01. des Folgejahres unaufgefordert beim Vorstand zur Abrechnung der Fangergebnisse und Arbeitsstunden abzugeben.
- (2) Die Ausgabe eines neuen Fangbuches ist zwingend von der Rückgabe des alten Fangbuches abhängig.

#### **9. Umlage**

- (1) Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2022 (Beschlussvorlage 01/2022) in Kraft.

Frank Lässig  
(Vorsitzender)

Lutz Natschke  
(stellv. Vorsitzender)